

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

28. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. September 1975	Nummer 101
---------------------	--	-------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20317	14. 8. 1975	RdErl. d. Finanzministers Vorschriften über Dienstwohnungen für Angestellte und Arbeiter des Landes Nordrhein-Westfalen (Dienstwohnungsvorschriften für Angestellte und Arbeiter - DWVA -)	1604
2160	14. 8. 1975	Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe - Offensive Gemeinde e. V., Sitz Siegen -	1604
21703	5. 8. 1975	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Kosten der Rückführung von Deutschen aus dem Ausland.	1604
2314	12. 8. 1975	RdErl. d. Innenministers Reisekostenvergütung und Arbeitsentschädigung für die Mitglieder der Oberen Umlegungsausschüsse nach § 15 Abs. 5 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes.	1604
232342	8. 8. 1975	RdErl. d. Innenministers Ergänzende Bestimmungen zu DIN 1045 - Fassung April 1975 -	1604
236	1. 8. 1975	RdErl. d. Finanzministers Bauliche Unterhaltung, Bewirtschaftung und Emissionsüberwachung von Heizungsanlagen der von Landesdienststellen genutzten Gebäude	1609
611162	20. 8. 1975	RdErl. d. Innenministers Wirtschaftswegebau und Grundsteuer A	1609
6300	20. 8. 1975	RdErl. d. Innenministers Einbeziehung der Gemeinden in die Finanzplanung	1609
632	12. 8. 1975	RdErl. d. Finanzministers Haftung bei Zahlungen durch Hingabe von Schecks; Verpflichtungserklärung der Teilnehmer am Ausweisverfahren der Deutschen Bundespost	1609
8301	8. 8. 1975	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung der Kriegsopferfürsorge; Übernahme der erforderlichen Kosten für Unterkunft und Verpflegung nach § 26 Abs. 2 Satz 2 BVG	1611
8301	18. 8. 1975	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung der Kriegsopferfürsorge; Voraussetzung für die Gewährung von Leistungen	1611

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Innenminister	
20. 8. 1975	1611
Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
14. 8. 1975	1613
Justizminister	
	1614
Landesversicherungsanstalt Westfalen in Münster	
6. 8. 1975	1613

I.

20317

**Vorschriften
über Dienstwohnungen für Angestellte und Arbeiter
des Landes Nordrhein-Westfalen
(Dienstwohnungsvorschriften
für Angestellte und Arbeiter - DWVA -)**

RdErl. d. Finanzministers v. 14. 8. 1975 -
B 2731 - 0.1 - IV A 4

In meinem RdErl. v. 9. 11. 1965 (SMBl. NW. 20317) wird in Nummer 3.2 Buchstabe b das Wort „kinderzuschlagsberechtigende“ gestrichen.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

- MBl. NW. 1975 S. 1604.

2160

**Öffentliche Anerkennung
als Träger der freien Jugendhilfe
- Offensive Gemeinde e. V., Sitz Siegen -**

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 14. 8. 1975 - IV B 2 - 6112/LVW

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe hat nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung vom 6. August 1970 (BGBl. I S. 1197), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 1975 (BGBl. I S. 686), i. V. m. § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt - AG-JWG - in der Fassung vom 1. Juli 1965 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1504), - SGV. NW. 216 - als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt:

Offensive Gemeinde e. V., Sitz Siegen

- MBl. NW. 1975 S. 1604.

21703

**Kosten der Rückführung
von Deutschen aus dem Ausland**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 5. 8. 1975 - V A 4 - 5127.0 - Bd. 124

Mein RdErl. v. 1. 12. 1973 (SMBl. NW. 21703) wird wie folgt geändert:

Die in Abschnitt II unter Nummer 13 aufgeführte Tabelle wird wie folgt ergänzt:

Bulgarien

Anstelle „ab 1. 3. 1975 ist zu setzen:	100 Lewa = 194,17 DM"
„vom 1. 3. 1975 bis 30. 4. 1975	100 Lewa = 194,17 DM
ab 1. 5. 1975	100 Lewa = 199,20 DM"

Jugoslawien

Anstelle „ab 25. 4. 1975 ist zu setzen:	100 Dinar = 14,33 DM"
„vom 25. 4. 1975 bis 8. 5. 1975	100 Dinar = 14,33 DM
vom 9. 5. 1975 bis 15. 5. 1975	100 Dinar = 14,29 DM
ab 16. 5. 1975	100 Dinar = 14,33 DM"

Polen

Anstelle „ab 22. 4. 1975 ist zu setzen:	100 Zloty = 12,09 DM"
„vom 22. 4. 1975 bis 26. 5. 1975	100 Zloty = 12,09 DM
ab 27. 5. 1975	100 Zloty = 11,83 DM"

Rumänien

Anstelle „ab 7. 4. 1975 ist zu setzen:	100 Lei = 19,83 DM"
„vom 7. 4. 1975 bis 14. 5. 1975	100 Lei = 19,83 DM
ab 15. 5. 1975	100 Lei = 19,40 DM"

UdSSR

Anstelle „ab 1. 4. 1975 ist zu setzen:	100 Rubel = 331,13 DM"
„vom 1. 4. 1975 bis 30. 4. 1975	100 Rubel = 331,13 DM
ab 1. 5. 1975	100 Rubel = 340,02 DM"

- MBl. NW. 1975 S. 1604.

2314

**Reisekostenvergütung und Arbeitsentschädigung
für die Mitglieder der Oberen Umlegungsausschüsse
nach § 15 Abs. 5 der Ersten Verordnung
zur Durchführung des Bundesbaugesetzes**

RdErl. d. Innenministers v. 12. 8. 1975 -
V C 4 - 901.61

1. Der RdErl. v. 18. 6. 1971 (MBl. NW. S. 1294/SMBl. NW. 2314) wird wie folgt geändert:

1.2 erhält folgende Fassung:

1.2 Die Arbeitsentschädigung bemißt sich nach Zahl und Dauer der Sitzungen (nicht nach der Zahl der einzelnen Verhandlungen). Sie beträgt

bei einer Sitzungsdauer	für den Vorsitzenden	für den Beisitzer
bis 2 Stunden	30,- DM	25,- DM
von über 2 Stunden bis 4 Stunden	60,- DM	50,- DM
von über 4 Stunden jedoch monatlich höchstens	90,- DM	75,- DM
	360,- DM	300,- DM

Pro Tag kann nur eine Sitzung (bis zum Höchstbetrag von 90,- DM bzw. 75,- DM) in Ansatz gebracht werden. Die Zeiten der An- und Abreise zu den Sitzungen am Sitz des Oberen Umlegungsausschusses und zu auswärtigen Terminen (Ortsbesichtigung, Gerichtsverhandlung) bleiben bei der Bemessung der Zeiten außer Betracht. Im übrigen ist Voraussetzung für die Gewährung der genannten Sätze, daß die Sitzungen des Oberen Umlegungsausschusses konzentriert und jeweils nur im Rahmen des tatsächlich Notwendigen anberaumt werden. Soweit die Mitglieder des Oberen Umlegungsausschusses öffentliche Bedienstete sind, bitte ich zu beachten, daß die Arbeitsentschädigung eine Vergütung für eine Nebentätigkeit im Sinne des § 11 der Nebentätigkeitsverordnung - NTV - vom 9. Mai 1967 (GV. NW. S. 64/SGV. NW. 20302) darstellt.

2. Diese Neufassung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1975 in Kraft.

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

- MBl. NW. 1975 S. 1604.

232342

**Ergänzende Bestimmungen zu DIN 1045
- Fassung April 1975 -**

RdErl. d. Innenministers v. 8. 8. 1975 -
V B 2 - 460.100.2

1. Die vom Deutschen Ausschuß für Stahlbeton im Fachnormenausschuß Bauwesen erarbeiteten

Ergänzenden Bestimmungen zu DIN 1045*)
– Fassung April 1975 –

Anlage

werden hiermit nach § 3 Abs. 3 der Landesbauordnung (BauO NW) als Richtlinie bauaufsichtlich eingeführt. Die „Ergänzenden Bestimmungen“ werden als Anlage bekanntgemacht.

2. Das Verzeichnis der nach § 3 Abs. 3 BauO NW eingeführten technischen Baubestimmungen, Anlage zum RdErl. v. 7. 6. 1963 (SMBI. NW. 2323), ist in Abschnitt 5.3 hinter DIN 1045 wie folgt zu ergänzen:

Spalte 2: April 1975

Spalte 3: Ergänzende Bestimmungen zu DIN 1045

Spalte 4: R

Spalte 5: 8. 8. 1975

Spalte 6: MBl. NW. 1604/SMBI. NW. 232342

3. Weitere Abdrucke der „Ergänzenden Bestimmungen zu DIN 1045 – Fassung April 1975 –“ können beim Beuth-Verlag GmbH, 1 Berlin 30, Burggrafenstr. 4–7, und 5 Köln 1, Kamekestraße 2–8, bezogen werden.

*) bauaufsichtlich eingeführt mit RdErl. v. 10. 2. 1972 (MBl. NW. S. 220/SMBI. NW. 232342).

Ergänzende Bestimmungen zu DIN 1045

Beton- und Stahlbetonbau. Bemessung und Ausführung (Ausgabe Januar 1972)

Fassung April 1975

Aufgestellt von der Arbeitsgruppe Beton- und Stahlbetonbau (Deutscher Ausschuß für Stahlbeton) des Fachnormenausschusses Bauwesen im Deutschen Normenausschuß e. V. (DNA)

1. Wissenschaftliche Untersuchungen und praktische Erfahrungen bei der Anwendung der Norm DIN 1045 (Ausgabe Januar 1972) haben ergeben, daß bei Bemessung einzelner Bauteile für bestimmte Beanspruchungszustände das dieser Norm zugrundeliegende, allgemeine Sicherheitsniveau nicht immer erreicht wird und in einigen anderen Fällen die Wirtschaftlichkeit der Bauart durch überhöhte Anforderungen in nicht vertretbarem Maße herabgesetzt wird.

Der Deutsche Ausschuß für Stahlbeton im Fachnormenausschuß Bauwesen im DNA hat daher für die betreffenden Abschnitte des Normblattes DIN 1045 (Ausgabe Januar 1972) „Ergänzende Bestimmungen“ erarbeitet.

2. Bei Anwendung der Norm DIN 1045 (Ausgabe Januar 1972) ist künftig folgendes zu beachten:

2.1. Zu Abschnitt 6.5.3 – Konsistenz des Betons**):

Bei Anwendung der Richtlinien für die Herstellung und Verarbeitung von Fließbeton, Fassung Mai 1974 (veröffentlicht z. B. in „beton“, Heft 9/1974) darf nach Maßgabe dieser Richtlinien hinsichtlich der Konsistenzbereiche des Frischbetons von den in DIN 1045, Abschnitt 6.5.3, Tabelle 2, festgelegten Anforderungen abgewichen werden.

2.2. Zu Abschnitt 9.3 – Mischen des Betons**):

Bei Anwendung der Richtlinien für die Herstellung und Verarbeitung von Fließbeton, Fassung Mai 1974 (veröffentlicht z. B. in „beton“, Heft 9/1974) darf nach Maßgabe dieser Richtlinien hinsichtlich der nachträglichen Veränderung des Frischbetons von dem in DIN 1045, Abschnitt 9.3 festgelegten Verbot einer nachträglichen Veränderung des Frischbetons abgewichen werden.

2.3. Zu Abschnitt 11.1 – Erforderliche Temperatur des frischen Betons:

Bei Anwendung des Betonmischens mit Dampfzuführung (vergl. einschlägiges Merkblatt, veröffentlicht in „beton“, Heft 9/1974) darf die Frischbetontemperatur den in DIN 1045, Abschnitt 11.1, Absatz 4, festgelegten Wert von +30 °C überschreiten.

2.4. Zu Abschnitt 17.2.1 – Grundlagen, Ermittlung der Bruchschnittgrößen:

Bei werkmäßig hergestellten flächentragwerkartigen Bauteilen (z. B. Platten und Wänden) für eingeschossige untergeordnete Bauten (z. B. freistehende Einzel- oder Reihengaragen) brauchen die Schnittgrößen abweichend von Abschnitt 17.2.1, vorletzter Absatz nicht vergrößert zu werden.

2.5. Zu Abschnitt 17.3.2 – Umschnürte Druckglieder:

Die im Abschnitt 17.3.2 im Anschluß an Gl. (11) angegebenen γ -Werte gelten nur für Schlankheiten $\lambda \leq 10$. Für $\lambda \geq 20$ bis $\lambda \leq 50$ sind jeweils nur die halben angegebenen Werte in Rechnung zu stellen.

Für Schlankheiten $10 < \lambda < 20$ dürfen die γ -Werte linear interpoliert werden.

Soweit umschnürte Druckglieder als Innenstützen als mittig gedrückt angesehen werden dürfen, darf der Nachweis der Knicksicherheit entfallen, wenn diese beiderseits eingespannt sind und $h_s/d \leq 5$ ist (h_s = Geschoßhöhe).

2.6. Zu den Abschnitten 17.5.4 – Bemessungsgrundlagen für die Schubbewehrung und

18.5.3.3 – Bügel als Schubbewehrung

In Abweichung von Abschnitt 17.5.4 Absatz 3, Satz 1 dürfen als Schubbewehrung dienende Bügel aus geschweißten Betonstahlmatten BSt 50/55 RK bei vorwiegend ruhender Belastung mit einer zulässigen Stahlspannung von 2860 kp/cm²*) in Rechnung gestellt werden, wenn folgende Bedingungen eingehalten sind:

1. Die Festigkeitsklasse des Betons muß mindestens Bn 250 betragen.
2. Abweichend von Abschnitt 18.5.3.3 Absatz 6 dürfen die Bügelabstände in Richtung der Stützweite folgende Werte nicht überschreiten:

In Platten im Schubbereich 2 : 0,5 d

in Balken im Schubbereich 1 : 0,5 d_o
bzw. 25 cm

in Balken im Schubbereich 2
in Abschnitten mit $\tau_{o12} \leq \tau_{o12}$: 0,5 d_o
bzw. 25 cm

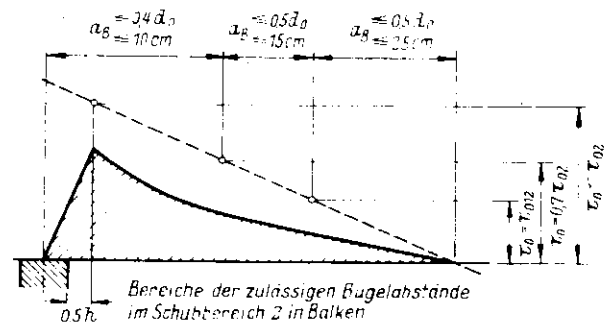
in Abschnitten mit $\tau_{o12} < \tau_{o12} \leq 0,7 \tau_{o2}$: 0,5 d_o
bzw. 15 cm

in Abschnitten mit $0,7 \tau_{o2} < \tau_{o12} \leq \tau_{o2}$: 0,4 d_o
bzw. 10 cm

Für Balken im Schubbereich 3 : 0,3 d_o
bzw. 10 cm

Für Balken im Schubbereich 3 gelten die genannten Abstände im ganzen zugehörigen Querkraftbereich gleichen Vorzeichens.

Wegen der Mindestschubbewehrung vgl. auch die Ergänzenden Bestimmungen zu Abschnitt 18.5.3.1.



*) $\beta_s/\nu = 5000/1.75 = 2860 \text{ kp/cm}^2$

**) Vgl. RdErl. v. 15. 10. 1974 (MBl. NW. S. 1701/SMBI. NW. 232342)

2.7. Zu Abschnitt 17.9 – Bauteile aus unbewehrtem Beton (letzter Absatz)

Bei unbewehrten Fundamenten (Gründungskörpern) darf für die Lastausbreitung anstelle einer Neigung 1 : 2 zur Last- richtung eine Neigung 1 : n in Rechnung gestellt werden. Die n -Werte sind in Abhängigkeit von der Betonfestigkeits- klasse und der Bodenpressung p_s in der nachstehenden Tabelle angegeben:

Bodenpressung: $p_s \leq$	1	2	3	4	5 [kp/cm ²]
Bn 50	1,6	2,0	2,0	unzulässig	
Bn 100	1,1	1,6	2,0	2,0	2,0
Bn 150	1,0	1,3	1,6	1,8	2,0
Bn 250	1,0	1,0	1,2	1,4	1,6
Bn 350	1,0	1,0	1,0	1,2	1,3

2.8. Zu Abschnitt 18.3.2 – Grundmaß a_0 der Veranke- rungslänge

Abweichend von Abschnitt 18.3.2 dürfen für Verankerung und Stöße von Rippenstäben mit geraden Stabenden (vgl. Bild 18 und Bild 25) auch bei nicht vorwiegend ruhender Belastung die Werte der Tabelle 20: „Zulässige Rechenwerte der Verbundspannung (zul. τ_1 in kp/cm²) unter vorwiegend ruhender Belastung“ in Rechnung gestellt werden. Die der Tabelle 20 folgenden Absätze dieses Abschnittes dürfen daher in den vorgenannten Fällen unberücksichtigt bleiben.

Tabelle: Mindest-Schubbewehrung

	Bügelbewehrung [cm ² /m]		Einfassungsbewehrung eines Randes [cm ² /m]			
	BSt 22/34	BSt 42/50 BSt 50/55*)	Plattendicke $d \leq 30$ cm		Plattendicke $d \geq 80$ cm	
			BSt 22/34	BSt 42/50 BSt 50/55	BSt 22/34	BSt 42/50 BSt 50/55
Bn 150	0,20 b_0	0,100 b_0	2,00	1,00	5,60	2,80
250	0,25 b_0	0,125 b_0	2,50	1,25	7,00	3,50
350	0,30 b_0	0,150 b_0	3,00	1,50	8,40	4,20
450	0,35 b_0	0,175 b_0	3,50	1,75	9,80	4,90
550	0,40 b_0	0,200 b_0	4,00	2,00	11,20	5,60

*) Bei einer Bügelbewehrung aus geschweißten Betonstahlmatten entsprechend den Ergänzenden Bestimmungen zu Abschnitt 17.5.4 und 18.5.3.3 dürfen diese Werte um 15% vermindert werden.

2.12. Zu Abschnitt 19.7.6 – Fertigplatten mit statisch mitwirkender Ortbeton- schicht (1. Satz)

Bei einer Fertigplatte, die durch eine statisch mit- wirkende Ortbetonschicht ergänzt wird, darf die Dicke dieser Ortbetonschicht kleiner als die Dicke der Fertig- platte, jedoch nicht kleiner als 5 cm sein.

2.13. Zu Abschnitt 19.8.4 – Waagerechte Stoßfugen

Abschnitt 19.8.4 gilt auch, wenn nur eine Deckenplatte einbindet, z. B. bei Außenwandknoten.

Abweichend von der Bestimmung des Abschnittes 19.8.4 dürfen bei der Bemessung ohne Berücksichtigung des Knickens am Anschnitt zu Knoten von Außen- und

2.9. Zu den Abschnitten 18.3.3.5 – Verankerung geschweißter Beton- stahlmatten und

18.4.1.6.1 – Allgemeine Bestimmungen (jeweils letzter Absatz)

Werden entsprechend Abschnitt 18.3.3.5, letzter Absatz, Doppelstabmatten aus Rippenstäben nach den Grund- sätzen für entsprechende Stabstähle verankert, so muß bei Doppelstäben mit $d_e > 8,5$ mm bei Ermittlung der Verankerungslänge ein dem Doppelstab querschnitts- gleicher Einzelstab zugrunde gelegt werden.

Diese Regelung gilt auch für Übergreifungsstöße von Doppelstabmatten (siehe Abschnitt 18.4.1.6.1, letzter Absatz)

2.10. Zu Abschnitt 18.4.1.5 – Geschweißte Stöße (letzter Absatz)

Abweichend von Abschnitt 18.4.1.5, letzter Absatz, dürfen Bewehrungsstäbe, die durch elektrische Abbrenn- stumpfschweißung gestoßen werden, auch bei nicht vorwiegend ruhender Belastung mit 100% ihres unge- schweißten Querschnittes in Rechnung gestellt werden: der von der nichtruhenden Belastung verursachte Spannungsanteil darf dabei nicht größer als 1000 kp/cm² sein.

2.11. Zu Abschnitt 18.5.3.1 – Mindestbewehrung und Verteilung

Abweichend von Abschnitt 18.5.3.1 Absatz 1 (Gl. 35) und Absatz 3 gelten für die konstruktive Mindest-Bügel- bewehrung bzw. für die Einfassungsbewehrung von freien ungestützten Rändern von Platten und breiten Balken die in der nachstehenden Tabelle angegebenen Werte; sie sind in Abhängigkeit von der Festigkeitsklasse des Betons und der Betonstahlsorte je lfd. Meter Balken- länge bzw. je lfd. Meter eines Randes aufgeführt.

Innenwänden 60% des tragenden Wandquerschnittes in Rechnung gestellt werden, wenn im anschließenden Wandfuß und Wandkopf mindestens die im Bild darge- stellte Querbewehrung angeordnet wird. Bei der Bemessung der Wand im Knoten beträgt hierbei der Sicherheitsbeiwert $\nu = 2,1$.

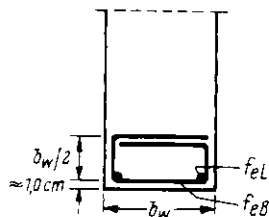
Der Querschnitt der Querbewehrung muß bei BSt 42/50 und BSt 50/55 mindestens betragen:

$$f_{eB} [\text{cm}^2/\text{m}] = b_w/8 \quad b_w \text{ in [cm]}$$

Der Abstand der Querbewehrung a_B muß in Richtung der Wandlängsachse betragen:

$$a_B \leq b_w \\ \leq 20 \text{ cm}$$

Der Durchmesser der Längsstäbe d_{eL} darf bei BSt 42/50 8 mm und bei BSt 50/55 6 mm nicht unterschreiten.
Bei Betonstahlmatten BSt 50/55 GK und PK sind auch an den oberen Bügelschenkeln Längseisen anzuschweißen.



2.14. Zu Abschnitt 20.1.6.2 – Hauptbewehrung (1. Absatz)

Abweichend von Abschnitt 20.1.6.2, erster Absatz gelten für τ_{011} auch bei einer Abstufung der Bewehrung zur Aufnahme negativer Momente über den Auflagern die Werte nach Tabelle 14, Zeile 1 b, wenn die zur Aufnahme der positiven Momente angeordnete Feldbewehrung bis zu den Auflagern ohne Abstufung durchgeführt wird.

2.15. Bemessung bewehrter Fundamente *)

Zu Abschnitt 22 – Pilzdecken

Zur Bemessung annähernd mittig belasteter bewehrter Einzelfundamente und Fundamentplatten:

DIN 1045, Abschnitt 22, gilt nicht uneingeschränkt für die Bemessung von bewehrten Einzelfundamenten und Fundamentplatten, die durch Stützen belastet werden.

*) Nähere Angaben wird Heft 240 der Schriftenreihe des DAf Stahlbeton enthalten.

Der Verlauf der Schnittgrößen ist nach der Platten-theorie zu ermitteln. Daraus ergibt sich die Größe der erforderlichen Biegebewehrung und ihre Verteilung über die Breite der Fundamentplatten. Die für Pilzdecken in Abschnitt 22.4, letzter Absatz, geltende Begrenzung des Biegebewehrungsgrades darf bei Bemessung dieser Fundamente unberücksichtigt bleiben.

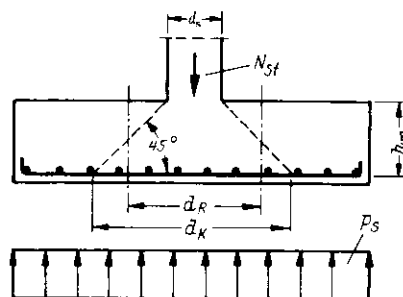
Für die Ermittlung von $\max Q_R$ darf eine Lastausbreitung unter einem Winkel von 45° bis zur unteren Bewehrungslage angenommen werden (vgl. Skizze). Es gilt daher:

$$\max Q_R = N_{st} - \frac{\pi \cdot d_K^2}{4} \cdot p_s$$

$$d_K = d_R + h_m$$

Bei bewehrten Streifenfundamenten darf sinngemäß verfahren werden.

Bei der Bemessung auf Durchstanzen nach Abschnitt 22.5.2 ist bei der Ermittlung der Beiwerte γ_1 bzw. γ_2 als Bewehrungsgehalt der im Bereich des Rundschnittes mit dem Durchmesser d_K vorhandene Wert $\mu = f_e/h_m$ ohne untere Begrenzung einzusetzen.



236

Bauliche Unterhaltung, Bewirtschaftung und Emissionsüberwachung von Heizungsanlagen der von Landesdienststellen genutzten Gebäude

RdErl. d. Finanzministers v. 1. 8. 1975 -
B 1013 - 18 - VI B 4

In Nummer 10.21 meines RdErl. v. 1. 1. 1975 (SMBl. NW. 236) ist am Ende der zweiten Zeile der Vergütungssatz in Höhe von 78,- DM einzusetzen.

Weiterhin ist in den Nummern 10.35, 10.43 und 10.7 für Leistungen, die nach Zeitaufwand vergütet werden, die Nummer 10.26 durch 10.27 zu ersetzen.

- MBl. NW. 1975 S. 1609.

(GS. NW. S. 598/SGV. NW. 611) erforderliche Genehmigung erteilen, sofern die vorstehenden Gesichtspunkte beachtet sind und die mit dem höheren Hebesatz verbundene Belastung den Steuerpflichtigen der Grundsteuer A zugemutet werden kann. Liegt dem Antrag auf Genehmigung eine Stellungnahme der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer nicht bei, so haben die Regierungspräsidenten diese von sich aus zu hören. Die Argumente der Kreisstelle sind auch von den Regierungspräsidenten zu würdigen und ggf. zu prüfen.

Der RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

- MBl. NW. 1975 S. 1609.

611162

Wirtschaftswegebau und Grundsteuer A

RdErl. d. Innenministers v. 20. 8. 1975 -
III B 1 - 4/10 - 6466/75

Nach § 8 Abs. 1 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) sollen bei den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen Beiträge erhoben werden, soweit nicht das Bundesbaugesetz (BBauG) anzuwenden ist. Das Bundesbaugesetz ist jedoch nur für solche Straßen, Wege und Plätze anzuwenden, die im wegerechtlichen Sinne dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Das ist bei den Wirtschaftswegen oft nicht der Fall. Sie können gleichwohl öffentliche Einrichtungen im Sinne des § 18 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sein. Aber auch dann, wenn sie einem beschränkten öffentlichen Verkehr gewidmet sind, sind sie in der Regel nicht zum Anbau bestimmt, so daß gemäß § 127 Abs. 2 Nr. 1 BBauG Erschließungsbeiträge nicht erhoben werden können. Bei ihnen können daher für ihre Herstellung, Erweiterung und Verbesserung Beiträge nach § 8 Abs. 1 KAG oder, soweit in Ausnahmefällen die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, besondere Wegebeiträge nach § 9 KAG erhoben werden. Für die Finanzierung der Unterhaltungskosten kommt ggf. eine besondere Umlageregelung auf Grund von Auseinandersetzungsprozessen oder Umlegungs- und Flurbereinigungsplänen in Betracht.

Es hat sich gezeigt, daß eine Beitrags- oder Umlageregelung für den Wirtschaftswegebau oft auf erhebliche Schwierigkeiten stößt. Dies gilt insbesondere für den Kreis der Beitragspflichtigen, für die Bemessung des Vorteilsatzes der Anlieger und für den Beitragsmaßstab. Auch für die Abgabepflichtigen führen solche Regelungen meist nicht zu einer Entlastung. Sofern aus diesen Gründen eine Beitrags- oder Umlageregelung nicht in Betracht kommt, habe ich keine Bedenken, wenn die Gemeinden vom Kalenderjahr 1976 an den Hebesatz für die Grundsteuer A so anheben, daß aus dem hierdurch zu erwartenden Mehraufkommen die früher durch Grundsteuermehrbelastung gedeckten Kosten für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Unterhaltung von Wirtschaftswegen gedeckt werden, soweit diese Maßnahmen nicht nach den Richtlinien für den Wirtschaftswegebau (RdErl. v. 12. 12. 1974 - SMBl. NW. 7816 -) gefördert werden. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, daß die Wirtschaftswege infolge des Strukturwandels in ländlichen Gebieten in zunehmendem Maße auch der Allgemeinheit zugute kommen. Da eine Übernahme dieses Anteils durch die Landwirtschaft nicht zulässig ist, ist bei der Ermittlung des höheren Hebesatzes ein Betrag außer Ansatz zu lassen, der den Nutzen der Allgemeinheit angemessen berücksichtigt.

Die Gemeinden werden gebeten, bei der Festsetzung des höheren Hebesatzes für die Grundsteuer A die zuständige Kreisstelle der Landwirtschaftskammer zu hören und deren Argumente bei ihrer Entscheidung über die Höhe des Hebesatzes zu würdigen. Die Regierungspräsidenten können die nach der Verordnung über die Genehmigungspflicht der Realsteuerhebesätze der Gemeinden vom 9. Dezember 1952

6300

Einbeziehung der Gemeinden in die Finanzplanung

RdErl. d. Innenministers v. 20. 8. 1975 -
III B 3 - 5/1031 - 4561/75

Die Ziff. 2.10, Absatz 1, letzter Satz, meines RdErl. v. 7. 7. 1970 (SMBl. NW. 6300) erhält folgende Fassung:

Als Meldetermin für die Ergebnisse künftiger Finanzplanungen wird der 15. Februar eines jeden Jahres bestimmt.

- MBl. NW. 1975 S. 1609.

632

Haftung bei Zahlungen durch Hingabe von Schecks

Verpflichtungserklärung der Teilnehmer am Ausweisverfahren der Deutschen Bundespost

RdErl. d. Finanzministers v. 12. 8. 1975 -
I D 3 - 0070 - 28.15

Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen hat den § 30 der ADA VIII, 2 der Post durch die Verfügung Nr. 295/1974 (Amtsbl. d. BPost S. 713) neu gefaßt. Danach haben auch Behörden bei der Teilnahme am sog. Ausweisverfahren der Deutschen Bundespost beim zuständigen Postamt eine Verpflichtungserklärung nach beiliegendem Muster zu hinterlegen.

Muster

Die Postämter haben bisher erst vereinzelt auf die neue Regelung hingewiesen. Es muß aber damit gerechnet werden, daß die Postämter die Annahme von Schecks und Postschecks für

- die Abgabe von Postwertzeichen und fremden Wertzeichen,
- die Einstellung von Wertvorgaben in Freistempelmaschinen und Steuerstemplern,
- die Aushändigung von Nachnahmesendungen und
- die Annahme von Gebührenzahlungen

in Kürze allgemein von der Abgabe der Verpflichtungserklärung abhängig machen werden. Wegen der erwünschten einheitlichen Handhabung bei der Abgabe der Verpflichtungserklärungen und wegen der Zuständigkeit der Kassen für die sichere Aufbewahrung von Scheckvordrucken übertrage ich hiermit die Abgabe der Verpflichtungserklärungen im Einvernehmen mit dem Innenminister, dem Justizminister, dem Minister für Wissenschaft und Forschung, dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales, dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten auf die Kassen des Landes.

Vordrucke für die Verpflichtungserklärungen sind bei den Postämtern erhältlich. Die Postämter erteilen auch nähere Auskünfte über die Einzelheiten der Hingabe von Schecks und Postschecks im Rahmen des Ausweisverfahrens.

Verpflichtungserklärung*)

der Teilnehmer am Ausweisverfahren der Deutschen Bundespost

Wir — Ich — verpflichte(n) uns — mich —, der Deutschen Bundespost jeden Schaden zu ersetzen, der ihr bei der Ausführung von Leistungen gegen Überweisungen und Schecks (Postschecks und Bankschecks) dadurch entsteht, daß sie Postüberweisungen oder Schecks, die aus unserem — meinem — Betriebe stammen und mißbräuchlich verwendet, verfälscht oder gefälscht sind, in Zahlung nimmt **).

Ferner werde(n) wir — ich — unbeschadet der übernommenen Verpflichtung — den Verlust oder das sonstige Abhandenkommen von Postüberweisungen oder Schecks dem Postamt in
bei Postüberweisungen oder Postschecks auch dem Postscheckamt in
sofort mitteilen.



(Ort, Tag, Monat, Jahr)

*) Diese Erklärung muß von allen Behörden, Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Firmen und Privatpersonen abgegeben werden, die am Ausweisverfahren der Deutschen Bundespost teilnehmen.

**) Die Deutsche Bundespost haftet nur für nachgewiesenes Verschulden und nur in dem Maße, als sie im Verhältnis zu anderen Ursachen an der Entstehung des Schadens mitgewirkt hat.

130 000 3.74/147
DIN A 5, Kl. 36

K 250
VIII, 2 § 30

8301

Durchführung der Kriegsofopferfürsorge
Übernahme der erforderlichen Kosten für Unterkunft
und Verpflegung nach § 26 Abs. 2 Satz 2 BVG

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
 v. 8. 8. 1975 - II B 4 - 4401.0 - (21/75)

Nach § 26 Abs. 2 Satz 2 BVG gehört zu den Hilfen auch die Übernahme der erforderlichen Kosten für Unterkunft und Verpflegung, wenn die Teilnahme an der berufsfördernden Maßnahme mit einer Unterbringung außerhalb des eigenen oder elterlichen Haushalts verbunden ist.

In Übereinstimmung mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung halte ich es für angemessen, daß für die genannten Aufwendungen in sinngemäßer Anwendung des § 18 Abs. 1 KFürsV folgender Bedarf anerkannt wird:

1. Für die Unterkunft: Die erforderlichen Kosten
2. Für die Verpflegung: Ein Pauschbetrag von 300,- DM monatlich

Entgegen der bisherigen pauschalen Abgeltung der Unterkunftskosten sind hiernach im Hinblick auf das Erfordernis der Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation die tatsächlichen Kosten der Unterkunft, soweit diese erforderlich sind, der Bedarfsbemessung zugrunde zu legen. Der Pauschbetrag von 300,- DM zur Abgeltung des Verpflegungsbedarfs bei einer Unterbringung des Rehabilitanden außerhalb des eigenen oder des elterlichen Haushalts entspricht dem allgemein für Umschüler anerkannten Bedarf.

Ich bitte, diese Regelung vom nächsten Bewilligungsabschnitt an anzuwenden.

- MBl. NW. 1975 S. 1611.

8301

Durchführung der Kriegsofopferfürsorge
Voraussetzung für die Gewährung von Leistungen

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
 v. 18. 8. 1975 - II B 4 - 4401 - (22/75)

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 24. 4. 1975 - V C 44.74 - entschieden, daß einem Beschädigten, der trotz der Schädigung eine angemessene Lebensstellung erlangt hat, deren Bestand nicht gefährdet ist, Leistungen der Kriegsofopferfürsorge nicht zuteil werden können. Denn nach § 25a Abs. 1 BVG sei die Gewährung von Leistungen der Kriegsofopferfürsorge dem Grunde und der Höhe nach davon abhängig, daß der Beschädigte infolge der Schädigung eine angemessene Lebensstellung nicht erlangen oder sich nicht erhalten kann. Die Frage des ursächlichen Zusammenhangs zwischen der Schädigung und der Notwendigkeit der Leistung, für deren Beantwortung in § 25a Abs. 3 Satz 1 BVG eine Beweisregel normiert ist, stelle sich daher erst und nur, wenn festgestellt ist, daß der Beschädigte eine angemessene Lebensstellung nicht erlangen kann oder ihr Bestand als nicht gesichert erscheint. Nur für diesen Fall sei die Frage berechtigt, ob dies auf die Schädigung zurückzuführen sei und, wenn dies verneint werde, ob dennoch nach § 25a Abs. 3 Satz 2 BVG Gründe der Billigkeit für eine Leistung der Kriegsofopferfürsorge sprächen.

Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts widerspricht mit dieser Rechtsprechung der Ansicht des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg (vgl. Urteil vom 22. 3. 1972 - IV A 25/70 in FEVS 21, 50), daß nach § 25a Abs. 1 BVG nicht vorab festgestellt werden müsse, ob der Beschädigte eine angemessene Lebensstellung erreicht habe, weil das, was zur angemessenen Lebensstellung gehöre, durch die §§ 26ff. BVG und die Verordnung zur Kriegsofopferfürsorge bestimmt werde.

Bei der Beurteilung, ob der Beschädigte eine angemessene Lebensstellung im Sinne des § 25a Abs. 1 BVG erlangt hat, ist nach der ständigen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Münster von dessen Lebensstellung vor der Schädigung auszugehen und zu fragen, welche berufliche Entwicklung der Beschädigte ohne die Schädigung voraussichtlich genom-

men und welche Stellung er danach erlangt hätte. Sofern der Beschädigte sich vor der Schädigung bereits eine beurteilbare Lebensstellung geschaffen hatte, ist diese mit der Lebensstellung zu vergleichen, die er im Zeitpunkt der Beantragung der Kriegsofopferfürsorge erreicht hat. Sofern er vor der Schädigung noch keine endgültige Lebensstellung erreicht hatte, ist die voraussichtliche Lebensstellung, die der Beschädigte ohne Eintritt der Schädigung nach seiner Ausbildung, seinen Fähigkeiten und sonstigen Voraussetzungen vermutlich erreicht haben würde, zum Vergleich heranzuziehen. Dabei ist sowohl die soziale Geltung des angestrebten Berufes als auch das voraussichtlich erzielte Einkommen zu berücksichtigen. Jedoch kommt es nicht darauf an, was der Beschädigte unter günstigsten Verhältnissen theoretisch hätte erreichen können; denn Kriegsofopferfürsorge wird nach § 25a Abs. 1 BVG nur gewährt, soweit der Beschädigte eine angemessene Lebensstellung nicht erreicht hat. Bei der Feststellung der ohne die Schädigung vermutlich erreichten Lebensstellung ist daher auch nur ein angemessener Werdegang und ein angemessener Aufstieg im Beruf zu berücksichtigen.

Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend für die Gewährung von Leistungen an Hinterbliebene infolge des Verlustes des Ernährers.

- MBl. NW. 1975 S. 1611.

II.

Innenminister

Programm
für das Semester „Herbst '75“
der Akademie der Architektenkammer
Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Innenministers v. 20. 8. 1975 -
 V C 4 - 924.1

Die Akademie der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen führt im Semester Herbst '75 folgendes Programm durch:

PROGRAMM

TAGUNG

am Mittwoch, dem 1. Oktober 1975
 von 14.30 bis 18.00 Uhr in Münster

„Die Erhaltung historischer Bauten und Stadtstrukturen“

Referenten: Dr.-Ing. Diether Wildeman, Münster
 Dr.-Ing. Günther Borchers, Bonn
 Prof. Harald Deilmann, Münster

20.00 Uhr - Konzert in der Clemenskirche zu Münster
 Kammermusik und Orgelwerke des Barock
 Ausführende: Trio Rameau

EXKURSION

von Donnerstag, dem 9. bis Sonntag, dem 12. Oktober 1975
 nach Colmar/Elsaß, Frankreich

„Sanierung historischer Stadtkerne im Ausland“

SEMINARE

I. PLANEN und ENTWERFEN

SEMINAR 32 vom 16. bis 17. Oktober 1975 in Düsseldorf

„Wohn- und Betreuungsbauten für ältere Mitbürger“

Seminarleitung: Dipl.-Ing. Konrad Schalhorn, RWTH, Aachen
 Ergebnisse der Altersforschung; Staatliche Förderung und Richtlinien; Möglichkeiten des Entwurfs.

Dozenten: Dipl.-Ing. Konrad Schalhorn, Lehrstuhl für Stadtbereichsplanung, RWTH, Aachen
 Dr. Margret Dieck, Deutsche Zentrale für Altersfragen e. V., Berlin
 Dipl.-Ing. Düwel, Innenministerium NW, Düsseldorf

SEMINAR 40 vom 25. bis 26. November 1975 in Düsseldorf

„Farbe und Licht – wesentliche Gestaltungsmittel in der Innenarchitektur“

Seminarleitung: Prof. Ellen Birkelbach, Innenarchitektin BDIA, Dozentin – Fachhochschule Düsseldorf

- Bestimmung von Farbe und Material in der Zuordnung zur Architektur.
- Farbe unter Aspekten der Psychologie und der Verhaltensnormen.
- Licht – ein elementares Gestaltungsmittel.

Dozenten: Prof. Ellen Birkelbach, Innenarchitektin BDIA, Düsseldorf
Karin Kafka, Innenarchitektin BDIA, Heiligenhaus
Josef Überall, Designer für Licht und Beleuchtungsanlagen, Düsseldorf

SEMINAR 41 vom 27. bis 28. November 1975 in Münster

„Altbausanierung“

Seminarleitung: Norbert Hieronymi, Architekt VFA, Bonn

Modernisierung, Instandsetzung und Erneuerung von Altbau-substanz. Beurteilungen der Verwendungsmöglichkeiten und deren Wirtschaftlichkeit.

Dozenten: Norbert Hieronymi, Architekt VFA, Bonn
Regierungsdirektor Gerhard Heix, Innenministerium NW, Düsseldorf
Prof. Günther Moewes, Architekt, Dortmund
Dipl.-Ing. Karl-Otto Lüfkens, Architekt BDA, Krefeld

SEMINAR 42 vom 2. bis 3. Dezember 1975 in Düsseldorf

„Der Einfluß neuer Konstruktionen und Bausysteme auf den Planungsprozeß“

Seminarleitung: Prof. Günther Moewes, Dortmund

Neue Konstruktionsmethoden und ihre Auswirkungen im Planungsprozeß sollen in zwei Beispielbereichen untersucht und gegenübergestellt werden: Bei linear aufgelösten, stapelbaren Konstruktionen (z. B. Bausysteme) und bei leichten Flächentragwerken (z. B. Olympiastadion, Tragflughallen usw.). Teilnehmerwünsche werden besonders berücksichtigt.

Dozenten: Prof. Wulf Witte, Essen
Dr. Klaus-Dieter Portmann, Remshagen
N. N. Innenministerium NW, Düsseldorf
Prof. Günther Moewes, Dortmund

II. STÄDTEBAU und SANIERUNGSPLANUNG

SEMINAR 33 vom 21. bis 22. Oktober 1975 in Düsseldorf

„Städtebau – Stadterneuerung“

Seminarleitung: Prof. Dr.-Ing. Alfred Boettger, Aachen

1. Planungsstufen des Städtebauförderungsgesetzes und ihre Verflechtung mit Raumordnung, Landesplanung und Regionalplanung
2. Rechtsgrundlagen der Stadterneuerung
3. Inhalt und planerische Darstellung
4. Problematik der Realisierung

Dozenten: Prof. Dr.-Ing. Alfred Boettger, Aachen
Ministerialrat Dr. Küppers, Innenministerium NW, Düsseldorf
Leitender Baudirektor Dr. H. K. Siebigs, Reg. Präs. Köln
Dipl.-Ing. Robert Riehl, Aachen

SEMINAR 39 vom 20. bis 21. November 1975 in Xanten

„Städtebau und Denkmalpflege“

Seminarleitung: Prof. Dr.-Ing. Fritz Hilgers, Architekt, Köln

Problemdarstellungen, wie sie sich bei städtebaulichen Planungen, sowie bei der Planung von Einzelobjekten unter Berücksichtigung der Interessen der Denkmalpflege ergeben. Praktische Beispiele hierzu werden in der Beispielstadt des europäischen Denkmaljahres, Xanten, an Ort und Stelle aufgezeigt.

Dozenten: Prof. Dr.-Ing. Fritz Hilgers, Architekt, Köln
Dr.-Ing. Günther Borchers, Landeskonservator Rheinland, Bonn
Dr.-Ing. Fritz Steinmann, Architekt, Bad Münstereifel
Ministerialrat Dr. Küppers, Innenministerium NW, Düsseldorf
Prof. Dipl.-Ing. Heinz Zimmermann, Köln

III. BAUKONSTRUKTION

SEMINAR 31 vom 14. bis 15. Oktober 1975 in Düsseldorf

„Bauschäden an Außenwänden II“

Seminarleitung: Prof. Dr.-Ing. Erich Schild, Aachen

Seminar für Bausachverständige
Neuester Stand der technischen Erkenntnisse – Einbeziehung von Rechtsfragen und Problemstellungen bei der Erfüllung von Sachverständigenaufgaben – Darstellung eines Fallbeispiels.

Dozenten: Prof. Dr.-Ing. Erich Schild, Aachen
Dipl.-Ing. G. Dahmen, Oberingenieur, Aachen
Dr.-Ing. E. Grunau, Erfstadt
Prof. Dr.-Ing. W. Klein, Hagen

SEMINAR 43 vom 11. bis 12. Dezember 1975 in Münster

„Bauphysik – Verhütung von Bauschäden“

Seminarleitung: Dr.-Ing. Wolfgang Arnds, Bonn
Der klimatische Einfluß auf das Gebäude und die sich daraus ergebenden Konsequenzen, bezogen auf das Dach und die Außenwände.

Dozenten: Dr.-Ing. Wolfgang Arnds, Bonn
Prof. Dr.-Ing. Erich Schild, Aachen
Prof. Dr.-Ing. Bernd Schlotmann, Münster

IV. BAURECHT und BAUWIRTSCHAFT

SEMINAR 34 vom 23. bis 24. Oktober 1975 in Düsseldorf

„Ausnahmen und Befreiungen im Baugenehmigungsverfahren“

Seminarleitung: Dipl.-Ing. Wilhelm Jensen, Architekt, Oberbaudirektor a. D., Düsseldorf

Worauf kommt es an, wenn man sie im Baugenehmigungsverfahren erlangen möchte? Begriff und Zweck der Ausnahme – vernünftiges Wollen des Bauherrn und fehlerfreies Ermessen der Baugenehmigungsbehörde – Befreiung: Änderung des Gesetzes für den Bauherrn – strenge Voraussetzungen oder „das Bessere des Guten Feind?“ – Es kommt auf die rechten Gründe an: da sind untere und obere Baubehörde nicht immer einer Meinung, vom Architekten zu schweigen. – Befreiungsgebühren – ein schwieriges Kapitel.

Dozenten: Dipl.-Ing. Wilhelm Jensen, Düsseldorf
Leitender Ministerialrat Dr. Rößler, Innenministerium NW, Düsseldorf
Dipl.-Ing. H. Gädtke, Kleve

SEMINAR 36 am 7. November, 21. November und 5. Dezember 1975 in Dortmund. Diese Seminarreihe kann nur geschlossen belegt werden!

„Der Architekt und sein Recht“

Seminarleitung: Klaus Neuenfeld, Bonn

Bauherr – Architekt – Sonderfachmann – Unternehmer – Generalunternehmer – Totalunternehmer – Generalübernehmer – Baubetreuer – Vertretungsprobleme – Baubehörden – Verantwortlicher Bauleiter und Versicherer.

Dozent: Klaus Neuenfeld, Bonn

SEMINAR 37 vom 11. bis 12. November 1975 in Düsseldorf

„Baukostenplanung – Baurationalisierung“

Seminarleitung: Dipl.-Ing. Hans-Joachim Brandtner, Architekt, Köln/Berlin

Einführung und Übersicht über den Stand der Baukostenplanung und Baurationalisierung in Deutschland – Rationalisierung, Schlagwort oder mehr? – Der Architekt und die Bauko-

sten – Der Bauherr und die Baukosten – Die Bauunternehmung und die Baukosten – Integrierte Bauplanung und EDV – Integriertes Projektmanagement – Übungsbeispiel Bebauungsplan – Übungsbeispiel Wohnungsgrundriß

Dozenten: Dipl.-Ing. Hans-Joachim Brandtner, Architekt, Köln/Berlin
Dipl.-Ing. Peter Rodemeier, Köln
Dipl.-Ing. Eberhard Alms, Hamburg
Ing. (grad.) Friedrich Mittelmeier, Hannover
Dipl.-Ing. Horst Hoffmann, Mettmann

SEMINAR 38 vom 13. bis 14. November 1975 in Münster

„Die Wertermittlung von Grundstücken“

Seminarleitung: Prof. Dr. Josef Campinge, Architekt BDB, Köln

Grundzüge der Ermittlung – wirtschaftliche, rechtliche und steuerliche Gesichtspunkte.

Dozenten: Prof. Dr. Josef Campinge, Architekt BDB, Köln
Carl-Heinrich Vieth, Architekt BDA, Bielefeld
Vermessungsdir. Dipl.-Ing. Gerhard Lucas, Dortmund
Liegenschaftsdir. Dipl.-Ing. Walter Romunde, Köln

V. LANDSCHAFTSPLANUNG

SEMINAR 35 vom 4. bis 5. November 1975 in Düsseldorf

„Das Landschaftsgesetz NRW“

Seminarleitung: Prof. Adolf Schmitt, Landschaftsarchitekt BDLA, Köln/Berlin

Das Landschaftsgesetz NRW – ein Instrument der Ordnung und Entwicklung der Landschaft.

Dozenten: Prof. Adolf Schmitt, Landschaftsarchitekt, Köln/Berlin
Reg.-Dir. Albert Schmidt, Düsseldorf
Oberamtsrat Bünermann, Minden
N. N. Deutscher Wetterdienst, Essen und weitere

VORTRÄGE

VORTRAG 1 am 30. Oktober 1975 um 16.00 Uhr in Münster

„Städtebau für Architekten“

Referent: Prof. Dipl.-Ing. Martin Einsele, Universität Dortmund

Veranstaltungsort: Westfälisches Landesmuseum, 44 Münster, Domplatz 10

VORTRAG 2 am 6. November 1975 um 18.00 Uhr in Köln

„EDV – Möglichkeiten und Grenzen in der Anwendung“

Referent: Dipl.-Ing. H. J. Nathaus, Düsseldorf

Veranstaltungsort: Fachhochschule Köln, Fachbereich Architektur, 5 Köln-Deutz, Deutz-Kalker-Straße 116, Raum 60

VORTRAG 3 am 4. Dezember 1975 um 19.00 Uhr in Essen

„Die Gründung von Bauten bei schwierigen Bodenverhältnissen“

Referent: Dr.-Ing. Helmut Nendza, Essen

Veranstaltungsort: Haus der Technik, 43 Essen 1, Hollestraße 1, Raum B

HINWEISE UND BEDINGUNGEN

Teilnehmerkreis

Mitglieder der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen und Gäste.

Teilnehmerbeiträge

Seminare: DM 178,- pro Seminar für Mitgl. der AKNW

DM 250,- pro Seminar für Gäste

Vorträge: DM 10,- für alle Teilnehmer

Tagung: DM 25,- für alle Teilnehmer (einschl. Konzert)

Exkursion: DM 370,- für alle Teilnehmer ab und bis Düsseldorf bei einer Beteiligung von 45 Personen. (Der Preis enthält Fahrtkosten TEE – 1. Klasse, 3 Übernachtungen mit Frühstück, Fachbesichtigungen mit Sonderbus und zwei leichte Mittagessen.) Einzelzimmerzuschlag DM 55,-.

Die Preise für die Veranstaltungen enthalten alle Leistungen, einschließlich Lehr- und Lernmittel sowie Arbeitsunterlagen. Kosten für Übernachtungen etc. sind direkt beim Hotel auszugleichen.

Anmeldeschluß ist jeweils 5 Tage vor Beginn des Seminars. Anmeldeschluß für die Exkursion ist der 22. 9. 1975. Anmeldungen sind zu richten an die Akademie der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen, 4 Düsseldorf, Jacobstraße 3, Telefon (0211) 356152, welche weitere Auskünfte erteilt.

– MBl. NW. 1975 S. 1611.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Weitergewährung von Erschwerniszulagen

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 14. 8. 1975 – I C 2 – 2424

Den Staatlichen Gewerbeärzten kann die nicht ruhegehaltfähige Zulage in der bisherigen Höhe (Erlaß vom 28. 1. 1970 – I B 2 – 2424) weiter gewährt werden.

– MBl. NW. 1975 S. 1613.

Landesversicherungsanstalt Westfalen in Münster

Bekanntmachung einer Änderung in der Zusammensetzung der Geschäftsführung der Landesversicherungsanstalt Westfalen in Münster

Bek. d. Landesversicherungsanstalt Westfalen in Münster
v. 6. 8. 1975 – 1300

Der Vorsitzende der Geschäftsführung der Landesversicherungsanstalt Westfalen in Münster

Erster Direktor Otto Walpert

ist mit Ablauf des Monats März 1975 in den Ruhestand getreten.

Die Vertreterversammlung der Landesversicherungsanstalt Westfalen wählte am 4. 2. 1975 auf Vorschlag des Vorstandes den bisherigen Vizepräsidenten des Bundesversicherungsamtes in Berlin

Fritz Krüger

zum Mitgclid der Geschäftsführung und damit zum Direktor der Landesversicherungsanstalt Westfalen.

Der Vorstand der Landesversicherungsanstalt Westfalen wählte am 4. 2. 1975 das bisherige Mitglied der Geschäftsführung

Direktor Wilhelm Riehemann, Münster

zum Vorsitzenden der Geschäftsführung und somit zum Ersten Direktor der Landesversicherungsanstalt Westfalen.

Die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen hat diese beiden Wahlen bestätigt.

Die Geschäftsführung der Landesversicherungsanstalt Westfalen setzt sich vom 1. April 1975 an wie folgt zusammen:

Erster Direktor Wilhelm Riehemann

Direktor Otto Heller

Direktor Fritz Krüger

Münster, den 6. August 1975

Der Vorstand
der Landesversicherungsanstalt Westfalen

Dr. Westhaus

Vorsitzender

– MBl. NW. 1975 S. 1613.

Justizminister**Stellenausschreibung
für das Finanzgericht Münster**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um

- 1 Stelle eines Vorsitzenden Richters
am Finanzgericht
bei dem Finanzgericht Münster.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen auf dem Dienstwege einzureichen.

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um

- 1 Stelle eines Richters am Finanzgericht
bei dem Finanzgericht Münster.

Bewerber müssen die Befähigung zum Richteramt (§ 9 DRiG) besitzen. Sie sollen über möglichst mehrjährige Erfahrung in der Finanzverwaltung verfügen. Bei Bewährung – zunächst im Richterverhältnis kraft Auftrags – kann in der Regel nach einem Jahr mit der Übernahme in das Richterverhältnis auf Lebenszeit gerechnet werden.

– MBl. NW. 1975 S. 1614.

Einzelpreis dieser Nummer 2,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.